

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2010/10

29. April 2010

Original: Deutsch/Englisch/Französisch

RID: 48. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 19. und 20. Mai 2010)

**Thema: Von der Gemeinsamen Tagung für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2011 an-
genommenen Texte**

Mitteilung des Sekretariats

Das Sekretariat gibt nachstehend die Änderungen zum RID für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2010 wieder, die von der Gemeinsamen Tagung im März 2010 angenommen wurden (OTIF/RID/RC/2010-A Anlage II).

INHALTSVERZEICHNIS

Folgende neue Zeile einfügen:

"1.8.6 Administrative Kontrollen für die Anwendung der in Abschnitt 1.8.7 beschriebenen Konformitätsbewertungen und wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen".

TEIL 1

Kapitel 1.2

1.2.1 In der Begriffsbestimmung für "Antragsteller" am Anfang des zweiten Satzes "Im Fall der wiederkehrenden und außerordentlichen Prüfung" ändern in:

"Im Fall der wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen".

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2010/28 + INF.21]

In der Begriffsbestimmung für "EN (-Norm)" "(CEN, 36, rue de Strassart, B-1050 Brüssel)" ändern in:

"(CEN, Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel)".

Kapitel 1.6

1.6.1 Eine neue Übergangsvorschrift mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"1.6.1.22 Innenbehälter von Kombinations-IBC, die vor dem 1. Juli 2011 hergestellt wurden und in Übereinstimmung mit den bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.5.2.2.4 gekennzeichnet sind, dürfen weiterverwendet werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/35]

1.6.3.18 Der zweite und dritte Unterabsatz erhalten folgenden Wortlaut:

"Jedoch müssen sie mit der entsprechenden Tankcodierung und, sofern anwendbar, mit den entsprechenden alphanumerischen Codes der Sondervorschriften TC und TE gemäß Abschnitt 6.8.4 gekennzeichnet sein."

[Referenzdokument: INF.42]

1.6.4.12 Am Ende folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Jedoch müssen sie mit der entsprechenden Tankcodierung und, sofern anwendbar, mit den entsprechenden alphanumerischen Codes der Sondervorschriften TC und TE gemäß Abschnitt 6.8.4 gekennzeichnet sein."

[Referenzdokument: INF.42]

Kapitel 1.8

1.8.7.1.2 c) "die wiederkehrende Prüfung und die außerordentlichen Prüfungen" ändern in:

"die wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/28]

1.8.7.5 In der Überschrift "Wiederkehrende Prüfung und außerordentliche Prüfungen" ändern in:

"Wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentliche Prüfungen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/28]

1.8.7.7.4 In der Überschrift "Unterlagen für wiederkehrende und außerordentliche Prüfungen" ändern in:

"Unterlagen für wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentliche Prüfungen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/28]

TEIL 3**Kapitel 3.2****Tabelle A**

Für die UN-Nummer 1704 folgende Änderungen vornehmen:

- In Spalte (3b) "T2" ändern in:
"T1".
- In Spalte (9b) "MP10" ändern in:
"MP15".
- In Spalte (12) streichen:
"SGAH".
- In Spalte (16) streichen:
"W11".
- In Spalte (19) "CE9" ändern in:
"CE5".

[Referenzdokument: INF.28]

Kapitel 3.3**3.3.1****SV 251**

Im ersten Unterabsatz "der Code «LQ 0»" ändern in:

"die Menge «0»".

Im letzten Unterabsatz "welche die Mengengrenzen für begrenzte Mengen des in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a für die jeweiligen Stoffe angegebenen und in Abschnitt 3.4.6 definierten LQ-Codes nicht überschreiten," ändern in:

"welche die für die jeweiligen Stoffe anwendbaren und in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a festgelegten Mengengrenzen für begrenzte Mengen nicht überschreiten,".

TEIL 4**Kapitel 4.3****4.3.4.1.2**

Unter "L10CH" in der Spalte "Klasse" nach "6.1" jeweils einen Verweis auf eine Tabellenfußnote * einfügen.

Die am Ende der Eintragungen zu "L10CH" einzufügende Tabellenfußnote * erhält folgenden Wortlaut:

"* Stoffe mit einem LC₅₀-Wert von höchstens 200 ml/m³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC₅₀ müssen der Tankcodierung L15CH zugeordnet werden."

Unter "L10CH" in den Spalten "Klassifizierungscode" und "Verpackungsgruppe" am Ende eine neue Zeile mit folgenden Angaben einfügen:

"TFW I".

Die Eintragung für "L15CH" erhält folgenden Wortlaut:

L15CH	3	FT1		
	6.1**	T1		
		T4		
		TF1		
		TW1		
		TO1		
		TC1		
		TC3		
		TFC		
		TFW		
	sowie die für die Tankcodierungen LGAV, LGBV, LGBF, L1,5BN, L4BN, L4BH, L10BH und L10CH zugelassenen Stoffgruppen			
	** Stoffe mit einem LC ₅₀ -Wert von höchstens 200 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC ₅₀ müssen dieser Tankcodierung zugeordnet werden.			

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2010/18 + INF.42]

TEIL 5

Kapitel 5.4

5.4.1.1.4 erhält folgenden Wortlaut:

"5.4.1.1.4 (gestrichen)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2009/20]

TEIL 6

Kapitel 6.2

6.2.6.4 Im ersten Spiegelstrich ", in der Fassung der Richtlinie der Kommission 94/1/EG⁵⁾" ändern in:

"in der geänderten und zum Zeitpunkt der Herstellung geltenden Fassung".

Fußnote 5) streichen.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/8]

TEIL 7

Kapitel 7.1

7.1.3 "591 (Stand 01.01.1998, 2. Ausgabe)" ändern in:

"591 (Stand 01.10.2007, 3. Ausgabe)".

"592-4 (Stand 01.09.2004, 2. Ausgabe)" ändern in:

"592-4 (Stand 01.05.2007, 3. Ausgabe)".

[Referenzdokument: INF.27]

Änderungen zu Dokument [OTIF/RID/NOT/2011]:

TEIL 1

Kapitel 1.6

1.6.1.19 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.1.19 Die bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften der Absätze 2.2.9.1.10.3 und 2.2.9.1.10.4 für die Klassifizierung umweltgefährdender Stoffe dürfen bis zum 31. Dezember 2013 angewendet werden."

[Referenzdokument: INF.47]

Kapitel 1.8

1.8.6 In der Überschrift "wiederkehrenden und außerordentlichen Prüfungen" ändern in:

"wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/28]

1.8.6.1 "wiederkehrenden, außerordentlichen Prüfungen" ändern in:

"wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen, außerordentlichen Prüfungen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/28]

1.8.6.2.1 "wiederkehrende und außerordentliche Prüfungen" ändern in:

"wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentliche Prüfungen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/28]

1.8.6.4.1 und

1.8.6.4.3 "wiederkehrenden oder außerordentlichen Prüfung" ändern in:

"wiederkehrenden Prüfung, Zwischenprüfung oder außerordentlichen Prüfung".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/28]

1.8.7.2.4 Im zweiten Unterabsatz nach der Bem. "Vorschriften für die Verwendung und die wiederkehrende Prüfung" ändern in:

"Vorschriften für die Verwendung, die wiederkehrende Prüfung und die Zwischenprüfung".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2010/28 + INF.21]

TEIL 2

Kapitel 2.2

2.2.9.1.10.5 durch die beiden folgenden Absätze ersetzen:

"2.2.9.1.10.5 Auf der Grundlage der Verordnung 1272/2008/EG* eingestufte umweltgefährdende Stoffe oder Gemische (aquatische Umwelt)

Wenn Daten für eine Einstufung nach den Kriterien der Absätze 2.2.9.1.10.3 und 2.2.9.1.10.4 noch nicht verfügbar sind, muss der Stoff oder das Gemisch entweder nach den Richtlinien 67/548/EWG** und 1999/45/EG*** (Risikosätze R50; R50/53; R51/53) oder nach der Verordnung 1272/2008/EG* (Kategorie Akut 1, Chronisch 1 oder Chronisch 2) als umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) eingestuft werden. Dies bedeutet:

- a) Wenn einem Stoff oder einem Gemisch ein solcher Risikosatz (solche Risikosätze) oder eine solche Kategorie zugeordnet wurde, muss er/es als umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) eingestuft werden.
- b) Wenn einem Stoff oder einem Gemisch ein solcher Risikosatz (solche Risikosätze) oder eine solche Kategorie nicht zugeordnet wurde, darf er/es nicht als umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) eingestuft werden.

Anmerkung des Sekretariats: Bei der Berichtlesung wurden verschiedene redaktionelle Fragen aufgeworfen und das Sekretariat wurde gebeten, der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter und dem RID-Fachausschuss einen Antrag für einen verbesserten Text zu unterbreiten (siehe Dokument OTIF/RID/CE/2010/8).

2.2.9.1.10.6 Zuordnung von Stoffen oder Gemischen, die auf der Grundlage der Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.10.3, 2.2.9.1.10.4 oder 2.2.9.1.10.5 als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt) eingestuft wurden

Stoffe oder Gemische, die als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt) eingestuft sind und nach dem RID/ADR nicht anderweitig eingestuft sind, werden wie folgt bezeichnet:

UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G., oder

UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

Sie sind der Verpackungsgruppe III zuzuordnen.

* Verordnung 1272/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 353 vom 30. Dezember 2008).

** Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 196 vom 16. August 1967, Seiten 1 bis 5).

*** Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher

Zubereitungen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 200 vom 30. Juli 1999, Seiten 1 bis 68)."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2010/30 + INF.15 + INF.44]

TEIL 3

Kapitel 3.2

Tabelle A

Die Änderungsanweisung zu Spalte (7a) erhält folgenden Wortlaut:

"In **Spalte (7a)** bei allen Eintragungen, ausgenommen bei Gütern, die dem RID nicht unterliegen, und bei Gütern, deren Beförderung verboten ist, den alphanumerischen Code für begrenzte Mengen (LQ) wie folgt durch die Höchstmenge je Innenverpackung oder Gegenstand für die Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen ersetzen, die in den der 16. überarbeiteten Ausgabe der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter beigefügten UN-Modellvorschriften (ST/SG/AC.10/1/Rev.16) angegeben ist:

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "0" ersetzen:

- alle Eintragungen der Klasse 1, Klasse 6.2 und Klasse 7;
- Gase der Klassifizierungscodes 1 F, 2 F, 3 F, 4 F, 6 F (ausgenommen Brennstoffzellen-Kartuschen der UN-Nummern 3478 und 3479) und 7 F der Klasse 2;
- Gase der Klassifizierungscodes 1 O, 2 O und 3 O der Klasse 2;
- Gase der Gruppen T, TF, TC, TO, TFC und TOC der Klasse 2, ausgenommen Druckgaspackungen der UN-Nummer 1950 und Gefäße, klein, mit Gas, der UN-Nummer 2037;
- UN 2857;
- Eintragungen der Klasse 3 Verpackungsgruppe I, ausgenommen UN-Nummern 1133, 1139, 1210, 1263, 1267, 1268, 1863, 1866 und 3295;
- UN-Nummern 3064, 3256, 3343 und 3357;
- Eintragungen der Klasse 4.1 Verpackungsgruppe I;
- Eintragungen der Verpackungsgruppe II des Klassifizierungscodes D der Klasse 4.1 (UN-Nummern 2555, 2556, 2557, 2907, 3319 und 3344);
- geschmolzene Stoffe des Klassifizierungscodes F 2 der Klasse 4.1 (UN 3176 Verpackungsgruppen II und III und UN 2304) und UN 2448;
- Eintragungen der Klasse 4.2, ausgenommen UN 3400;
- Eintragungen der Klasse 4.3 Verpackungsgruppe I;
- UN-Nummern 1418 (Verpackungsgruppen II und III), 1436 (Verpackungsgruppen II und III), 3135 (Verpackungsgruppen II und III), 3209 (Verpackungsgruppen II und III) und 3292;
- Eintragungen der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe I;
- UN-Nummern 2426, 3356 und 3375 (zweimal);

- Eintragungen der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe I;
- Eintragungen der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe II der UN-Nummern 1569, 1600, 1693, 1697, 1700, 1701, 1737, 1738, 2016, 2017, 2312, 3124, 3250, 3416, 3417 und 3448;
- Eintragungen der Klasse 8 Verpackungsgruppe I;
- Eintragungen der Klasse 8 Verpackungsgruppe II der UN-Nummern 2028, 2442, 2576, 2826 and 3301;
- UN 2215 MALEINSÄUREANHYDRID, GESCHMOLZEN;
- UN-Nummern 2590, 2990, 3072, 3090, 3091, 3245 (zweimal), 3257, 3258, 3268, 3316 (Verpackungsgruppen II und III), 3480 und 3481;
- Chlorsilane der Klassen 3, 6.1 und 8, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 010 zugeordnet ist (UN-Nummern 1162, 1196, 1250, 1298, 1305, 1724, 1728, 1747, 1753, 1762, 1763, 1766, 1767, 1769, 1771, 1781, 1784, 1799, 1800, 1801, 1804, 1816, 1818, 2434, 2435, 2437, 2985, 2986, 2987, 3361 und 3362).

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "25 ml" ersetzen:

- UN-Nummern 3221 und 3223;
- UN-Nummern 3101 und 3103.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "100 ml" ersetzen:

- Eintragungen der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 001 zugeordnet ist, ausgenommen UN-Nummern 1963, 1701, 1737, 1738 und 3416.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "100 g" ersetzen:

- UN-Nummern 3222 und 3224;
- UN-Nummern 3102 und 3104.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "120 ml" ersetzen:

- Gase der Klassifizierungscodes 1 A, 2 A, 3 A, 4 A und 6 A der Klasse 2, ausgenommen UN 2857;
- Druckgaspackungen der Klassifizierungscodes 5 T, 5 TC, 5 TF, 5 TFC, 5 TO und 5 TOC der UN-Nummer 1950;
- Gefäße, klein, mit Gas, der Klassifizierungscodes 5 T, 5 TC, 5 TF, 5 TFC, 5 TO und 5 TOC der UN-Nummer 2037;
- Brennstoffzellen-Kartuschen der UN-Nummern 3478 und 3479.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "125 ml" ersetzen:

- UN-Nummern 3225, 3227 und 3229;

- UN-Nummern 3105, 3107 und 3109.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "500 ml" ersetzen:

- Eintragungen der Klasse 3 Verpackungsgruppe I der UN-Nummern 1133, 1139, 1210, 1263, 1267, 1268, 1863, 1866 und 3295;
- Eintragungen der Klasse 4.3 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 001 oder P 402 zugeordnet ist.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "500 ml oder 500 g" ersetzen:

- Brennstoffzellen-Kartuschen der UN-Nummer 3476.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "500 g" ersetzen:

- Eintragungen der Klasse 4.3 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 410 zugeordnet ist, ausgenommen UN-Nummern 1418, 1436, 3135 und 3209;
- Eintragungen der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 002 zugeordnet ist, ausgenommen UN-Nummern 1697, 3124, 3417 und 3448;
- UN-Nummern 3226, 3228 und 3230;
- UN 3400 (Verpackungsgruppe II);
- UN-Nummern 3106, 3108 und 3110.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "1 L" ersetzen:

- Druckgaspackungen der Klassifizierungscodes 5 A, 5 C, 5 CO, 5 F, 5 FC und 5 O der UN-Nummer 1950 und Gefäße, klein, mit Gas, der Klassifizierungscodes 5 A, 5 F und 5 O der UN-Nummer 2037;
- Eintragungen der Klasse 3 Verpackungsgruppe II, ausgenommen UN-Nummern 1133, 1139, 1162, 1169, 1196, 1197, 1210, 1250, 1263, 1266, 1286, 1287, 1298, 1305, 1306, 1866, 1999, 2985, 3064, 3065, 3269 und 3357;
- Brennstoffzellen-Kartuschen der UN-Nummer 3473;
- Eintragungen der Klasse 4.3 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 001 zugeordnet ist;
- Eintragungen der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 504 zugeordnet ist;
- Eintragungen der Klasse 8 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 001 zugeordnet ist, ausgenommen UN-Nummern 2442, 2826 und 3301;
- UN-Nummern 2794, 2795 und 2800;
- UN-Nummern 2315 und 3151.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "1 kg" ersetzen:

- Eintragungen der Klasse 4.1 Verpackungsgruppe II, ausgenommen UN-Nummern 2555, 2556, 2557, 2907, 3176, 3319 und 3344;
- UN 3400 (Verpackungsgruppe III);
- UN 1408;
- Eintragungen der Klasse 4.3 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 002 oder P 410 zugeordnet ist, ausgenommen UN-Nummern 1418, 1436, 3135 und 3209;
- Eintragungen der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 002 zugeordnet ist;
- Eintragungen der Klasse 8 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 002 zugeordnet ist;
- UN-Nummern 2212, 3152 und 3432.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "1 L oder 1 kg" ersetzen:

- Brennstoffzellen-Kartuschen der UN-Nummer 3477.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "2 kg" ersetzen:

- UN 3028.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "5 L" ersetzen:

- Eintragungen der Klasse 3 Verpackungsgruppe II der UN-Nummern 1133 (zweimal), 1139 (zweimal), 1169 (zweimal), 1197 (zweimal), 1210 (zweimal), 1263 (zweimal), 1266 (zweimal), 1286 (zweimal), 1287 (zweimal), 1306 (zweimal), 1866 (zweimal), 1999 (zweimal), 3065 und 3269;
- Eintragungen der Klasse 3 Verpackungsgruppe III, ausgenommen UN 3256;
- Eintragungen der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 001 oder P 504 zugeordnet ist;
- Eintragungen der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 001 zugeordnet ist;
- Eintragungen der Klasse 8 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 001 zugeordnet ist;
- Eintragungen der Klasse 9 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 001 zugeordnet ist (UN-Nummern 1941, 1990 und 3082).

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "5 kg" ersetzen:

- Eintragungen der Klasse 4.1 Verpackungsgruppe III, ausgenommen UN-Nummern 2304, 2448 und 3176;

- Eintragungen der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 002 zugeordnet ist;
- Eintragungen der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 002 zugeordnet ist;
- Eintragungen der Klasse 8 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 002 oder P 800 zugeordnet ist;
- Eintragungen der Klasse 9 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 002 zugeordnet ist, ausgenommen UN 2590;
- UN 2969.

Bei den UN-Nummern 1043 und 3359 bleibt die Spalte (7a) leer."

[Referenzdokument: INF.23]

TEIL 6

Kapitel 6.8

6.8.2.3.3 Im zweiten Unterabsatz nach der Bem. "Vorschriften für die Verwendung und die wiederkehrende Prüfung" ändern in:

"Vorschriften für die Verwendung, die wiederkehrende Prüfung und die Zwischenprüfung".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2010/28 + INF.21]
